

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Renthendorf**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltende Fassung und § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Renthendorf hat der Gemeinderat Renthendorf in der Sitzung am 15.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 04/2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes Renthendorf und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Renthendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Einzelgrab 450,00 €
  - b) Doppelgrab 720,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 252,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
  - a) Einzelgrab 18,00 €
  - b) Doppelgrab 29,00 €
  - c) Urnengrab 12,50 €

**§ 6**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung eines Grabes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege werden folgende Gebühren erhoben:  
Zur anonymen Beisetzung einer Urne 180,00 €

## § 7

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und bei Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

## § 8

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen im Wege einer Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte, werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

a) Einzelgrab	205,00 €
b) Doppelgrab	328,00 €
c) Urnengrab	143,50 €

## § 9

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird für jede Wahlgrabstätte, unabhängig von der Größe, jährlich eine Gebühr von **14,00 €** erhoben.

## § 10

### Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen	25,00 €
b) die Ausstellung von Urkunden	10,00 €
c) die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	10,00 €

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Renthendorf, 22.02.2024

Heiko Willsch  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 15.02.2024, Beschluss Nr. 04/2024

### **Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Renthendorf**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 20.02.2024 Az. A 15/ 968.2:1589 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung nach § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG zugelassen.

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – Hellborn – Dorfgemeinschaftshaus; Renthendorf – Oberrrenthendorf ggü. Haus Nr. 90; Renthendorf – Schaukasten Einfahrt zum Bauhof und Renthendorf – ggü. Haus- Nr. 46 a - in Renthendorf öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf den Verkündungstafeln erfolgte am 28.02.2024 und wurde am 11.03.2024 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt somit am 07.03.2024 in Kraft.

Renthendorf, den 26.04.2024

Heiko Willsch  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -